

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 03.07.2012

### Schadensrecht (Schluss) / §§ 823 II und § 826 BGB

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

#### Der Ausgleich immaterieller Schäden

- Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB dient der Kompensation von Nichtvermögensschäden.
  - Daneben „Genugtuungsfunktion“ (bestrafendes Element).
  - Im Hinblick auf die Genugtuungsfunktion kann bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes auch der Grad des Verschuldens berücksichtigt werden.
  - Aber: Seit 2001 Schmerzensgeld auch bei Gefährdungshaftung (z.B. aus § 7 Abs. 1 StVG).
- Entgegen dem Wortlaut von § 253 Abs. 2 BGB erkennt die Rechtsprechung einen Schadensersatzanspruch für immaterielle Schäden auch bei Verletzungen des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts**.
- Sonderregel in § 651f Abs. 2 BGB (Ersatz für entgangene Urlaubsfreude) ist nicht analog auf andere vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche auszudehnen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

#### Der Mitverschuldenseinwand (§ 254 BGB)

- § 254 normiert keine Pflicht, sondern eine **Obliegenheit des Geschädigten**.
- Tatbestände:
  - Mitverursachung des Schadens.
  - Unterlassung der Schadensminderung.
- Rechtsfolge: Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile.
  - Bei Vorsatz eines Beteiligten und bloßer Fahrlässigkeit des anderen in der Regel alleinige Schadenstragung durch den Vorsatztäter (also keine Kürzung des Ersatzes bei Vorsatz des Täters; Ausschluss des Anspruch bei vorätzlicher Selbstschädigung des Opfers).
  - Bei beiderseitiger Fahrlässigkeit idR Schadensteilung. Bei klarem Überwiegen der Verantwortlichkeit eines Beteiligten auch alleinige Schadenstragung möglich.
  - Problem: Mitverschulden Dritter.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

#### Das Mitverschulden Dritter

- § 254 Abs. 2 S. 2 BGB gilt auch für die Mitverantwortung bei der Haftungsbegründung (§ 254 Abs. 1 BGB)!
- Die Verweisung in § 254 Abs. 2 S. 2 BGB ist eine Rechtsgrundverweisung (str.):
  - Eine Haftung für Dritte nach § 278 BGB setzt ein schon vor Schadensentstehung bestehendes Schuldverhältnis voraus.
  - Zurechnung des Mitverschuldens von Verrichtungsgehilfen ist analog § 831 BGB möglich.
- Bsp. (BGH, NJW 1983, 1108):
  - Bei der Lieferung von Heizöl tritt Öl aus, wodurch Schäden am Wohnhaus des Empfängers der Lieferung entstehen. Die Schäden beruhen einerseits auf Unachtsamkeit des Fahrers des Tanklasters, andererseits auf Fehlern beim Einbau des Öltanks.
  - Nach Auffassung des BGH sind die Handwerker, die den Öltank eingebaut haben, weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen des Lieferungsempfängers. Daher haftet der Lieferant ohne sich auf § 254 BGB berufen zu können.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

#### Der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB

- Verletzung eines Schutzgesetzes
  - Gesetz: Art. 2 EGsGB (Auch: Gewohnheits- und Richterrecht, nicht: Verkehrssicherungspflichten).
  - Muss zumindest auch den Schutz individueller Interessen bezwecken.
  - Der Geschädigte muss zum geschützten Personenkreis gehören.
  - Das verletzte Interesse muss vom Schutzgesetz erfasst sein.
- Rechtswidrigkeit
  - folgt aus der Verletzung des Schutzgesetzes, wenn kein Rechtfertigungsgrund gegeben ist.
- Evtl. Verschuldensprüfung nach § 823 Abs. 2 S. 2
  - Bei Normen des StGB gehören Rechtswidrigkeit und Verschulden bereits zu den Voraussetzungen der Schutzgesetzverletzung und brauchen nicht noch einmal erörtert zu werden!
- Schaden.
- Haftungsausfüllende Kausalität zwischen Gesetzesverletzung und Schaden.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

#### Fall (nach BGH, BeckRS 2011, 05517)

B, deren Alleingesellschafterin die Gemeinde L ist, betreibt einen Flughafen. Die Billigfluglinie X führt Flüge von und zu dem Flughafen durch und unterhält dort einen Stützpunkt. Um X an den Flughafen zu binden, gewährt B der X verschiedene Rabatten, Zahlungen und sonstige Leistungen. K, eine Konkurrentin der X, verlangt von B die Unterlassung dieser Vorzugsbehandlung für X.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

## Lösung (1)

- Vorüberlegung: Ein Unterlassungsanspruch analog § 1004, § 823 Abs. 2 BGB (quasinegatorischer Schutz) wegen einer Gesetzesverletzung steht K dann zu, wenn die Gesetzesverletzung auch Grundlage eines Schadensersatzanspruchs nach § 823 Abs. 2 BGB sein könnte.
  - K muss nicht warten, bis ein ersatzfähiger Schaden eingetreten ist!
- Problem: Verstößt die Vorzugsbehandlung für X gegen ein Schutzgesetz?

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

7

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

## Lösung (2)

- Die Privilegierung der X verstößt gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV:
 

(3) <sup>1</sup>Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. <sup>2</sup>Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. <sup>3</sup>Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.
- Ist das beihilferechtliche Durchführungsverbot ein Schutzgesetz für K?

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

8

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

## Lösung (3)

- Die Normen des AEUV sind Gesetz im Sinne von Art. 2 EGBGB.
  - Die Normen bezwecken auch den Schutz von Mitbewerbern vor Einbußen durch Wettbewerbsverzerrungen.
- Unterlassungsanspruch besteht.
- Anders als der Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB setzt ein Unterlassungsanspruch analog § 1004 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB kein Verschulden voraus.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

9

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (21)

## Der Tatbestand des § 826 BGB

- Schädigung
  - Jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage des Opfers.
  - U.U. auch die Beeinträchtigung von Nichtvermögensinteressen
- Vorsatz
  - Bedingter Vorsatz genügt.
  - Problem: Leichtfertiges Verhalten / Aussagen ins Blaue hinein.
- Sittenwidrigkeit
  - Besondere Verwerflichkeit des Verhaltens
- Schaden
  - Haftungsausfüllende Kausalität: Kausalzusammenhang zwischen primärer Schädigung und Folgeschäden
  - Auch Folgeschäden müssen vom Vorsatz des Schädigers erfasst sein.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

10

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 09.07.2012

## Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>